

Satzung

Über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Schönbeck

Präambel

Auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V S. 249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBL M-V S. 634), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL M-V S. 522) hat die Gemeindevertretung Schönbeck in ihrer Sitzung am 28.08.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Einrichtung der Gemeinde, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung fällt, ist das Gemeindezentrum.
- 2) Die Einrichtung ist zweckentsprechend zu nutzen.
- 3) Der/die Benutzer(in)/Antragsteller(in) muss(müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Anmeldung

- 1) Die Benutzung der jeweiligen Einrichtungen ist mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin anzumelden.
Die Anmeldung hat bei Herrn/Frau zu erfolgen.
- 2) Zwischen Gemeinde und Benutzer wird für die Dauer der Benutzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
Durch Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Benutzer, für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (wie z.B. Gebühren, Schadensersatz) einzustehen.
Gleichzeitig werden die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- 3) Die Benutzungsbedingungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der jeweiligen Einrichtung aus.

§ 4
Benutzung

- 1) Die Benutzung der Einrichtung hat in der vereinbarten Frist zu erfolgen. Die Schlüssel sind von den aufgeführten verantwortlichen Personen zu empfangen und bis spätestens 18.00 Uhr des Tages nach der Benutzung an sie zurückzugeben.

§ 5
Gebühren

- 1) Die Benutzung der Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von den Benutzern nach der geltenden Gebührenordnung der Anlage 1 erhoben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen in der Amtskasse des Amtes Groß Miltzow bar einzuzahlen oder auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Strelitz, Konto Nr. 33 010 332, BLZ 150 517 32 zu überweisen.
- 3) Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden im Mahnverfahren und durch Vollstreckungsmaßnahmen beigetrieben.
Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erfolgt die Weiterberechnung der Gebühren mit den in der Anlage 1 festgelegten Sätzen.
- 4) Für die ortsansässigen Vereine werden keine Gebühren erhoben.

§ 6
Behandlung der Einrichtungen und der Benutzer

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und das darin befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.
Die Überlassung an ist nicht gestattet.
Vorhandene Nutzungsordnungen sind einzuhalten.
- 2) Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer Ersatz zu leisten, der sich nach Art und Ausmaß der Beschädigung richtet.
Dabei bildet der Wiederbeschaffungswert die Obergrenze.
Für zerstörtes oder abhanden gekommenes Inventar gilt die Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 3) Vor jeder Benutzung ist das Inventar vom auf erkennbare Mängel hin zu prüfen.
Für nachträglich festgestellte Mängel haftet Benutzer ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 4) Jede Beschädigung oder jeder Verlust von Inventar ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde vom
28.08.1997 außer Kraft.

Schönbeck, den 28.08.1997

Frommann
Bürgermeister

Anlage 1

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindezentrums betragen die Gebühren für:

– <i>den großen Saal</i>	<i>50,00 €</i>
– <i>die Küche</i>	<i>25,00 €</i>
– <i>den kleinen Saal (Vereinszimmer)</i>	<i>25,00 €</i>
– <i>den Jugendclub</i>	<i>40,00 €</i>
– <i>großer Saal und Küche aus Anlass einer Trauerfeier, die die Dauer von 3 Stunden nicht überschreitet</i>	<i>37,50 €</i>

(2) *Die vorstehenden Gebühren sind Tagessätze.*

Erstreckt sich die Benutzung auf den darauffolgenden Tag bis 12.00 Uhr, wird eine weitere Tagesgebühr fällig.

(3) *Für die Benutzung des Jugendclubs durch Jugendliche zur Freizeitgestaltung wird keine Gebühr erhoben.*

(4) *Vereine der Gemeinde, die für die Vereinstätigkeit das Vereinszimmer nutzen, sind gebührenbefreit.*